

**Regelung des Verbrauches von Petroleum
im Sommer 1917.**

Das heutige Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers vom 15. April 1917, die den Verbrauch von Petroleum in den Sommermonaten 1917 regelt. Infolge der Notwendigkeit, für den Winter Petroleumvorräte anzusammeln, muß im Sommer, ähnlich wie es im Deutschen Reich in den Vorjahren geschehen ist und heuer sowohl in Deutschland als auch in Ungarn durchgeführt werden wird, Petroleum zunächst für jene Zwecke vorbehalten werden, deren Befriedigung im öffentlichen Interesse liegt, während Petroleum für den Privatverbrauch nur beim dringendsten Bedürfnisse wird abgegeben werden können. Im Sinne dieses vom Petroleumbeirat in seiner Sitzung vom 29. März 1917 gebilligten Grundsatzes wird in der Ministerialverordnung bestimmt, daß in der Zeit vom 13. Mai bis 31. August Petroleum nur an die

See- und Eisenbahnverwaltung, an Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen und an jene Verbraucherkategorien abgegeben werden darf, die von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege als bezugsberechtigt anerkannt werden.